II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Februar 1989

über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

(89/207/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments [1],

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Ergänzungsprotokoll zu dem am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [2] zu genehmigen, mit dem einige Bestimmungen des Assoziationsabkommens angepaßt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die Anhänge I bis VI dieses Zusatzprotokolls werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls und seiner Anhänge ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 5 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor [3].

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. SOLBES

(1) ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.

(3) Siehe Seite 80 dieses Amtsblatts.